

## Änderungsvorschläge zu Kapitel III Parlament und Kapitel IV (Bürgerliche Gremien)

Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf **Kapitel III - IV (Parlament und Bürgerliche Gremien)**. Die nachfolgende Tabelle enthält zwei neue Vorschläge (Spalte 2 und 3), Spalte 1 ist die bestehende Version zum Vergleich.

Über die Kapitel III und IV ist gemeinsam abzustimmen.

In Kapitel VI (Gesetzgebung) und VII (Bundesregierung) sind Anpassungen erforderlich, die aber im Konsens zu Kapitel II – IV stehen und über die nicht selbst abgestimmt werden muss. Sie sollten aber sinnvollerweise mit überprüft werden.

Anmerkung zum Vorschlag Losverfahren:

In nachfolgendem Erklär-Video <https://youtu.be/1hv-edNXOLE> sind die Gründe, das Verfahren und die Vorteile des Losverfahren beschrieben.

<b>Kap. III Parlament</b>		
<b>Aktuelle Version</b> (Parlament mit 4 Kammern)	<b>Änderungsvorschlag 1</b> (1 Parlament statt 4 Kammern)	<b>Änderungsvorschlag 2</b> (Einfaches Losverfahren aus Wahlberechtigten)
<p><b>Art. 15 Aufgaben des Parlaments</b></p> <p><b>(1)</b> Das Parlament ist die Vertretung des Deutschen Volkes. Es übt die Gesetzgebung aus und kontrolliert die Staatsregierung. Das Parlament tagt öffentlich.</p> <p><b>(2)</b> Neben dem Parlament erfolgt die Gesetzgebung über wesentliche Themen auch durch Volksabstimmungen.</p>	<p><b>Art. 15 Aufgaben des Parlaments</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p><b>Art. 15 Aufgaben des Parlaments</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p><b>Art. 16 Gliederung des Parlaments</b></p> <p><b>(1)</b> Das Parlament gliedert sich in vier Kammern. Jede Kammer ist zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle für die in Absatz 2 bis 5 definierten Schwerpunkte. Eine detaillierte Aufgabenzuordnung regeln die Kammern untereinander.</p> <p><b>(2)</b> Die Kammer für Ethik ist zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle in dem Bereich der Grundwerte dieser Verfassung soweit diese einer gesetzlichen Regulierung bedürfen.</p> <p><b>(3)</b> Die Kammer für Wirtschaft und Schutz der Lebensgrundlagen ist zuständig für die Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen Natur, gemeinwohlorientiertes Wirtschaften,</p>	<p><b>Art. 16 Gliederung des Parlaments</b></p> <p><b>(Entfällt, bzw. wird in Art. 17 integriert)</b></p>	<p><b>Art. 16 Gliederung des Parlaments</b></p> <p><b>(Entfällt, bzw. wird in Art. 17 integriert)</b></p>

<p>Finanzen, Außenpolitik, Bauen/Wohnen, Land-Forst- und Wasserwirtschaft.</p> <p>(4) Die Kammer für Soziales und Gesundheit ist auch zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen Bildung und Kultur.</p> <p>(5) Die Kammer für Rechtsstrukturen und Absicherung ist zuständig für Gesetzgebung und Kontrolle in den Bereichen Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz, Datenschutz, Dienste, Wahlen, Volksabstimmungen, Justiz und Rechtswesen.</p> <p>(6) In jeder Kammer sind zur Beratung und Koordination sechs Parlamentarier der anderen Kammern vertreten.</p> <p>(7) Kammerübergreifende Fragen werden in den betreffenden Kammern gemeinsam oder vom gesamten Parlament bearbeitet.</p>		
<p><b>Art. 17 Entscheidungsbefugnisse der Kammern</b></p> <p>(1) Es gibt 100 Wahlkreise. Alle vier Jahre wird gleichzeitig in jedem Wahlkreis ein Parlamentarier pro Kammer gewählt.</p> <p>(2) Jede Kammer wählt aus ihren Reihen ihren Kammerpräsidenten. Der Kammerpräsident der Ethik-Kammer wird vom Parlament gewählt.</p>	<p><b>Art. 17 Parlamentsregeln</b></p> <p>(1) Das Parlament besteht aus 299 Parlamentarier (<i>stand heute entspr. Anzahl Wahlkreise</i>). Eine Änderung der Größe des Parlaments kann nur über eine Verfassungsänderung erfolgen.</p> <p>(2) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Parlamentarier</p>	<p><b>Art. 17 Parlamentsregeln</b></p> <p>(1) Das Parlament besteht aus 299 Parlamentarier (<i>stand heute entspr. Anzahl Wahlkreise</i>). Eine Änderung der Größe des Parlaments kann nur über eine Verfassungsänderung erfolgen.</p> <p>(2) Jeder Wahlkreis stellt einen, nach einem einfachen Losverfahren (<i>siehe dazu Erklär-</i></p>

<p>(3) Die Kammern erlassen Gesetze zu den Fragen, die in ihr Ressort fallen – vorbehaltlich der Prüfung durch die Ethik-Kammer. Bei Gesetzesvorhaben der Kammern wirken Jugendräte und Bürgerräte mit. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p> <p>(4) Das Parlament ordnet mit einfacher Mehrheit noch nicht zugeordnete Themenfelder einzelnen Kammern zu.</p> <p>(5) Die Nominierung eines geeigneten Kandidaten für die Kammerwahl erfolgt durch mindestens 200 Wahlberechtigte pro Wahlkreis.</p>	<p>beschlossen wird.</p> <p>(3) Die Legislaturperiode des Parlaments ist vier Jahre</p>	<p>Video <a href="https://youtu.be/j4CSaW1FfAw">https://youtu.be/j4CSaW1FfAw</a> ) ermittelten Parlamentarier für das Parlament. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p> <p>(3) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Parlamentarier beschlossen wird.</p> <p>(4) Die Legislaturperiode des Parlaments ist vier Jahre</p>
<p><b>Art. 18 Zuständigkeit des Parlaments</b></p> <p>(1) Der Präsident der Ethik-Kammer ist gleichzeitig der Parlamentspräsident.</p> <p>(2) Der Parlamentspräsident übt das Hausrecht in den Gebäuden des Parlaments aus.</p> <p>(3) Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Ebenso kann es Änderungen zum Wahlrecht vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen.</p> <p>(4) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Kammern gilt.</p> <p>(5) In Notstandssituationen sind gesamt-</p>	<p><b>Art. 18 Zuständigkeit des Parlaments</b></p> <p>1) Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Verfassungsänderungen als Referendum sind generell vom Volk zu beschließen.</p> <p>(2) Vom Parlament verabschiedete (Bundes) Gesetze sind als gesamt-nationale Gesetze den Bundes-Ländergesetzen übergeordnet. Bundesgesetze, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, werden nur gültig, wenn die Ländervertretung sie bestätigt.</p> <p>(3) Volksinitiativen, die alle Kriterien für eine Volksinitiativen erfüllt haben, sind vom</p>	<p><b>Art. 18 Zuständigkeit des Parlaments</b></p> <p>1) Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit Verfassungsänderungen vorschlagen und zu einem Referendum vorlegen. Verfassungsänderungen als Referendum sind generell vom Volk zu beschließen.</p> <p>(2) Vom Parlament verabschiedete (Bundes) Gesetze sind als gesamt-nationale Gesetze den Bundes-Ländergesetzen übergeordnet. Bundesgesetze, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, werden nur gültig, wenn die Ländervertretung sie bestätigt.</p> <p>(3) Volksinitiativen, die alle Kriterien für eine Volksinitiativen erfüllt haben, sind vom</p>

<p>nationale Gesetze den Ländergesetzen übergeordnet. Eine Notstandssituation kann durch das gesamte Parlament ausgerufen werden. Es wird von ihm wöchentlich neu bewertet werden. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit für beendet erklärt werden. Eine Volksabstimmung aus diesem Anlass zu organisieren und durchzuführen, ist der Bevölkerung jederzeit möglich.</p>	<p>Parlament auf Gesetz-Text-Niveau umzusetzen und der Exekutive ( Regierung) zur Ausführung vorzulegen.</p> <p><b>(4)</b> Gesetze, die durch Parlamentsinitiative oder Volksabstimmungsinitiative vorliegen, müssen konform sein mit den völkerrechtlichen Vorgaben, so wie den Grundrechten der Verfassung.</p> <p><b>(5)</b> Das Parlament entscheidet mit absoluter Mehrheit, ob ein Notstandssituation, Spannungsfall oder Verteidigungsfall ausgerufen, bzw. beendet wird. Die Bürgerlichen Gremien haben auch hier das Veto-Recht.</p>	<p>Parlament auf Gesetz-Text-Niveau umzusetzen und der Exekutive ( Regierung) zur Ausführung vorzulegen.</p> <p><b>(4)</b> Gesetze, die durch Parlamentsinitiative oder Volksabstimmungsinitiative vorliegen, müssen konform sein mit den völkerrechtlichen Vorgaben, so wie den Grundrechten der Verfassung.</p> <p><b>(5)</b> Das Parlament entscheidet mit absoluter Mehrheit, ob ein Notstandssituation, Spannungsfall oder Verteidigungsfall ausgerufen, bzw. beendet wird.</p> <p><b>(6)</b> Alle Gesetze sind vor Abstimmung durch den Rat der Rechtsgelehrten (s.Art 23) auf Verfassungskonformität zu überprüfen. Bei Unstimmigkeit wird der Gesetzentwurf an das Parlament zurückgegeben.</p>
<p><b>Art. 19</b> Wahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parlamentarier</p> <p><b>(1)</b> Die Parlamentarier werden zu jeder Kammer in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie sind der Verfassung, ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet.</p>	<p><b>Art. 19</b> Berufung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parlamentarier</p> <p><b>(1)</b> Die Parlamentarier werden in persönlicher, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten der Wahlkreise direkt gewählt. Sie sind der Verfassung, ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet. Abstimmungen</p>	<p><b>Art. 19</b> Berufung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parlamentarier</p> <p><b>(1)</b> Die Parlamentarier werden über ein einfaches Losverfahren über die Wahlkreise berufen. Sie sind der Verfassung, ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Losverfahren regelt einheitlich für alle</p>

<p>Abstimmungen sind immer namentlich zu protokollieren und öffentlich bekanntzumachen. Parlamentarier dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen. Die Bildung von Fraktionen ist verboten.</p> <p><b>(2)</b> Modifikationen des Wahlverfahrens regelt ein vom ganzen Parlament vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.</p> <p><b>(3)</b> Ein Parlamentarier kann nur zweimal in Folge gewählt werden.</p> <p><b>(4)</b> Stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p> <p><b>(5)</b> Die Parlamentarier beraten und beschließen Gesetze innerhalb der zuständigen Kammern. Die Gesetze werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen der Kammern sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öffentlich.</p> <p><b>(6)</b> Verträge des Bundes mit fremden Staaten</p>	<p>sind immer namentlich zu protokollieren und öffentlich bekanntzumachen. Parlamentarier dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen. Die Bildung von Fraktionen ist verboten.</p> <p><b>(2)</b> Modifikationen des Wahlverfahrens regelt ein vom ganzen Parlament vorgeschlagenes Wahlgesetz, das durch ein Referendum vom Volk verabschiedet wird.</p> <p><b>(3)</b> Ein Parlamentarier kann nur zweimal in Folge gewählt werden.</p> <p><b>(4)</b> Stimmberechtigt bei Wahlen und Volksabstimmungen sind alle Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p> <p><b>(5)</b> Die Parlamentarier beraten und beschließen Gesetze in einfachen Worten. Abzustimmende Gesetzes Texte sind vor Abstimmung wortwörtlich vorzulesen. Die Gesetze werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen sind externe Berater nur zur</p>	<p>Wahlkreise ein Bundesgesetz.</p> <p><b>(2)</b> Parlamentarier müssen ihr Mandat niederlegen, wenn sie in ein Regierungsamt gewählt werden. Nachrücker werden über eine zur Legislaturperiode vorhandene Losliste berufen.</p> <p><b>(3)</b> Abstimmungen im Parlament sind immer namentlich durchzuführen, zu protokollieren und öffentlich bekanntzumachen. Parlamentarier dürfen sich von keiner Gruppierung und von keinem Dritten ein Abstimmungsverhalten vorgeben lassen.</p> <p><b>(4)</b> Die Parlamentarier beraten und beschließen Gesetze. Die Gesetze werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bei mehreren konkurrierenden Gesetzesvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch Systemisches Konsensieren. Bei Beratungen sind externe Berater nur zur Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öffentlich.</p> <p><b>(5)</b> Abzustimmende Gesetzes Texte sind vor Abstimmung wortwörtlich vorzulesen.</p> <p><b>(6)</b> Jeder Parlamentarier hat das Recht im Parlament Gesetzesvorlagen einzubringen.</p> <p><b>(7)</b> Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden im Parlament beraten und beschlossen.</p>
---	---	--

<p>werden im ganzen Parlament öffentlich beraten, vorgeschlagen und zu einem Referendum vorgelegt.</p> <p><b>(7)</b> Jeder Parlamentarier hat das Recht, in seiner Kammer und dem Parlament Gesetzesvorlagen einzubringen.</p> <p><b>(8)</b> Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Parlamentarier ist so vergütet, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert ist. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Parlamentarier entscheidet der Bundesrechnungshof.</p> <p><b>(9)</b> Parlamentarier genießen Immunität. Diese kann nur vom Parlament aufgehoben werden. Alle ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind verboten.</p> <p><b>(10)</b> Beratung der Parlamentarier durch Experten bei Gesetzentwürfen und Verträgen muss transparent erfolgen.</p> <p><b>(11)</b> Alle Parlamentarier sind verpflichtet, dem Parlamentspräsidenten sowie auf Anfrage gegenüber allen Wahlberechtigten ihre Kontakte zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte offenzulegen.</p>	<p>Anhörung zugelassen, eine Anhörung ist öffentlich.</p> <p><b>(6)</b> Verträge des Bundes mit fremden Staaten werden im ganzen Parlament öffentlich beraten, vorgeschlagen und zu einem Referendum vorgelegt.</p> <p><b>(7)</b> Jeder Parlamentarier hat das Recht, in seiner Kammer und dem Parlament Gesetzesvorlagen einzubringen.</p> <p><b>(8)</b> Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Parlamentarier ist so vergütet, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert ist. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Parlamentarier entscheidet der Bundesrechnungshof.</p> <p><b>(9)</b> Parlamentarier genießen Immunität. Diese kann nur vom Parlament aufgehoben werden. Alle ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens sind verboten.</p> <p><b>(10)</b> Beratung der Parlamentarier durch Experten bei Gesetzentwürfen und Verträgen muss transparent erfolgen.</p> <p><b>(11)</b> Alle Parlamentarier sind verpflichtet, dem Parlamentspräsidenten sowie auf Anfrage gegenüber allen Wahlberechtigten ihre Kontakte</p>	<p>Der Rat der Rechtsgelehrten prüft den Vertrag auf Konformität mit der Verfassung und kann bei Verfassungsbruch den Vertrag an das Parlament zur Änderung zurückgeben.</p> <p><b>(8)</b> Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Parlamentarier ist so zu vergüten, dass für den Parlamentarier keine Nachteile durch das Mandat entsteht. Über die angemessene Höhe der Vergütung der Parlamentarier entscheidet der Bundesrechnungshof.</p> <p><b>(9)</b> Parlamentarier genießen Immunität. Diese kann nur vom Parlament aufgehoben werden. Alle ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse sind offenzulegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens haben zu ruhen.</p>
--	--	---

<p>(12) Alle Parlamentarier beherrschen die Prinzipien und Methoden des Systemischen Konsensierens)*.</p>	<p>zu Interessenvertretern und den Gegenstand dieser Kontakte offenzulegen.</p> <p>(12) Alle Parlamentarier beherrschen die Prinzipien und Methoden des Systemischen Konsensierens)*.</p>	
---	---	--

<p align="center"><b>Kap. IV Mitbestimmende Bürgerliche Gremien</b></p>		
<p><b>Aktuelle Version</b> (Parlament mit 4 Kammern)</p>	<p><b>Änderungsvorschlag 1</b> (1 Parlament statt 4 Kammern)</p>	<p><b>Änderungsvorschlag 2</b> (Einfaches Losverfahren aus Wahlberechtigten)</p>
<p><b>Art. 20 Bundesjugendrat</b></p> <p>(1) Der Bundesjugendrat vertritt die Belange der Jugend und der nachkommenden Generationen. Der Bundesjugendrat hat Rede- und Stimmrecht in den Kammern.</p> <p>(2) Der Bundesjugendrat besteht aus 40 Jugendlichen, je 10 pro Parlaments-Kammer. Er wird alle zwei Jahre per Losverfahren eingerichtet. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Er hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Die Mitglieder sind zwischen 16-25 Jahre alt. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p> <p>(3) Die Nominierung der Kandidaten muss durch mindestens 10 Wahlberechtigte erfolgen. Die Kandidaten dürfen keiner politischen Partei</p>	<p><b>Art. 20 Bundesjugendrat</b></p> <p>(1) Der Bundesjugendrat vertritt die Belange der Jugend und der nachkommenden Generationen.</p> <p>(2) Der Bundesjugendrat werden über ein einfaches Losverfahren aus allen Wahlberechtigten im Alter bis 25 Jahren berufen und besteht aus 33 Mitgliedern. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p> <p>(3) Der Bundesjugendrat hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Er stimmt getrennt vom Parlament über Gesetzesvorschläge ab und hat Veto-Recht gegenüber den Entscheidungen des Parlamentes. Bei Differenz erfolgt ein</p>	<p><b>Art. 20 Bundesjugendrat</b></p> <p><b>- entfällt -</b></p> <p><i>Anmerkung: Auf Grund des Losverfahrens für Parlamentarier ist es nicht erforderlich speziell ein Bundesjugendrat zu bilden, der über Gesetze mitbestimmt, da dieses Losverfahren vom Prinzip her auch jungen Menschen die Chance gibt als Parlamentarier im Parlament mitzuwirken.</i></p>

<p>angehören.</p> <p><b>Erläuterung:</b> <i>(damit wird sichergestellt, dass nur geeignete und motivierte Kandidaten in den Lostopf kommen und es wird verhindert, dass die politischen Parteien ihre Mitglieder in diese Gremien platzieren)</i></p>	<p>Referendum durch das Volk.</p>	
<p><b>Art. 21</b> Bürgerräte auf Bundesebene</p> <p><b>(1)</b> Der Bürgerrat übt eine Vergleichs- und Kontrollfunktion gegenüber dem Parlament aus.</p> <p><b>(2)</b> Der Bürgerrat besteht aus 40 wahlberechtigten Bürgern, je 10 pro Parlaments-Kammer. Er wird alle zwei Jahr per Losverfahren eingerichtet. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Er hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Die Mitglieder des Bürgerrats beraten, geben Empfehlungen zu Gesetzgebung und Personalwahlen und stimmen parallel zu den Abstimmungen im Parlament ebenfalls über das Vorhaben ab.</p> <p><b>(2a)</b> Die Nominierung der Kandidaten muss durch mindestens 10 Wahlberechtigte erfolgen. Die Kandidaten dürfen keiner politischen Partei angehören.</p> <p><b>(3)</b> Stimmt die Abstimmung des Bürgerrates nicht mit der Abstimmung des Parlaments überein, erhält der Bürgerrat ein Vetorecht. Das Parlament hat die Möglichkeit das Gesetz</p>	<p><b>Art. 21</b> Bürgerräte auf Bundesebene</p> <p><b>(1)</b> Der Bürgerrat übt eine Vergleichs- und Kontrollfunktion gegenüber dem Parlament aus.</p> <p><b>(2)</b> Der Bürgerrat werden über ein einfaches Losverfahren aus allen Wahlberechtigten im Alter ab 26 Jahren berufen und besteht aus 99 Mitgliedern. Die Annahme des Loses ist freiwillig. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p> <p><b>(2)</b> Der Bürgerrat hat das gleiche Zugriffsrecht auf Informationen wie das Parlament. Er stimmt getrennt vom Parlament über Gesetzesvorschläge ab und hat Veto-Recht gegenüber den Entscheidungen des Parlamentes. Bei Differenz erfolgt ein Referendum durch das Volk.</p>	<p><b>Art. 21 Bürgerräte auf Bundesebene</b></p> <p><b>- entfällt -</b></p> <p><i>Anmerkung: Auf Grund des Losverfahrens für Parlamentarier ist es nicht erforderlich speziell ein Bürgerrat zu bilden, der über Gesetze mitbestimmt, da dieses Losverfahren vom Prinzip her allen Bürgern die Chance gibt als Parlamentarier im Parlament mitzuwirken.</i></p>

<p>entsprechend nachzubessern. Besteht weiterhin ein Dissens, fällt die endgültige Entscheidung durch das Volk in einem Referendum.</p> <p><b>(4)</b> Die Kompensation des Einkommensausfalls, des Losverfahrens und der Erhalt aller notwendigen Informationen regelt ein Bundesgesetz.</p> <p><b>(5)</b> Die Mitglieder des Bürgerrates unterliegen den gleichen Transparenzverpflichtungen wie Mitglieder des Parlaments.</p>		
<p><b>Art. 22 Bürgerforen</b></p> <p><b>(1)</b> Bürgerforen werden zur Verbesserung, Beschleunigung und auch Verbilligung eines aktuellen Planungsvorhabens eingesetzt.</p> <p><b>(2)</b> Bürgerforen erstellen für klar definierte begrenzte Aufgaben ein Bürgergutachten, das Lösungsvorschläge zu diesem Vorhaben beinhaltet.</p> <p><b>(3)</b> Bürgerforen bestehen aus maximal 25 Wahlberechtigten, die für einen Monat von ihren arbeitstäglichen Verpflichtungen mit Entschädigung freigestellt werden. Sie werden per Losverfahren eingerichtet.</p> <p><b>(4)</b> Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Informationen gewinnen sie durch Anhörung und Befragung von Fachleuten und</p>	<p><b>Art. 22 Bürgerforen</b></p> <p><b>- Artikel 22 wird übernommen -</b></p>	<p><b>Art. 22 Bürgerforen</b></p> <p><b>- Artikel 22 wird übernommen -</b></p>

<p>Vertretern der jeweils relevanten Interessengruppen. Es besteht freier Zugriff auf alle Universitäten, sämtliche unabhängigen Wissenschaftler sowie auf den Wissenschaftlichen Dienst des Parlaments.</p> <p><b>(5)</b> Bei ihren internen Beratungen werden die Mitglieder von professioneller Prozessbegleitung (Moderation) unterstützt. Fachleute und Interessenvertreter sind in den Beratungen nicht zugelassen.</p> <p><b>(6)</b> Die Lösungsvorschläge der Bürgergutachten werden von der Verwaltung übernommen oder abgelehnt. Die Begründung für die Entscheidung ist stets zu veröffentlichen. Beinhaltet eine Ablehnung sachliche Mängel, besteht ein Vetorecht für die Bürgerforen.</p>		
<p><b>Art. 23 Rat der Weisen</b></p> <p><b>(1)</b> Der Rat der Weisen hat eine unterstützende Funktion bei der Kandidatenauswahl für Gremien. Er entscheidet über die Besetzung der Führungspositionen bei den öffentlich-rechtlichen Medien mit einfacher Mehrheit und kann diese berufen und entlassen.</p> <p><b>(2)</b> Der Rat der Weisen wird mit 16 Bürgern besetzt, die sich in ihrem Leben in besonderer Weise mit ehrenamtlicher Tätigkeit um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.</p>	<p><b>Art. 23 Rat der Weisen</b></p> <p>- <b>entfällt</b> -</p>	<p><b>Art. 23 Rat der Weisen</b></p> <p>- <b>entfällt</b> - bzw. an dieser Stelle tritt</p> <p><b>Art. 23 Rat der Rechtsgelehrten</b></p> <p>Der Rat der Rechtsgelehrten wird aus einer Liste von externen Rechtswissenschaftlern per Losverfahren zusammen gestellt. Dieser Rat wird im Rahmen der Parlament-Konstitution gebildet.</p> <p>Seine Aufgabe ist die vom Parlament zu verabschiedenen Gesetze auf Verfassungs-</p>

<p>Kandidaten für diesen Rat werden von mindestens 200 Wahlberechtigten vorgeschlagen. In jedem Bundesland dürfen 10 Kandidaten sich zur Wahl stellen. Jedes Bundesland wählt einen Vertreter in den Rat der Weisen durch das übliche Wahlverfahren. Die 16 Kandidaten des Rates werden vom Volk durch Abstimmung gewählt.</p> <p><b>(3)</b> Die Mitglieder des Rates der Weisen werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>		<p>Konformität zu überprüfen.</p>
---	--	-----------------------------------

**Der Lösungsvorschlag 2 über das Losverfahren hat Auswirkungen, bzw. Änderungen in den nachfolgenden Kapitel zur Folge**

<p style="text-align: center;"><b>Kapitel VI : Gesetzgebung</b></p>	
<p>Aktuelle Version</p>	<p>Änderungsvorschlag 2</p>
<p><b>Art. 25</b> Gesetzgebung durch die Legislative*</p> <p><i>*Legislative bedeutet Parlament und bürgerliche Gremien</i></p> <p><b>(1)</b> Die Gesetze werden leicht verständlich formuliert und sie müssen für alle barrierefrei *zugänglich sein</p> <p><b>(2)</b> Die Kammern des Parlaments entwickeln Gesetze durch Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Bürgern zum Gesetzentwurf.</p> <p><b>(3)</b> Ergänzend zum Gesetzentwurf erarbeiten Parlamentsausschüsse jeweils Argumente zu Pro und Kontra aus, um Hintergrund und Tragweite</p>	<p><b>Art. 25 Gesetzgebung durch die Legislative</b></p> <p><b>1)</b> Die Gesetze werden leicht verständlich formuliert und sie müssen für alle barrierefrei *zugänglich sein</p> <p><b>(2)</b> Das Parlament entwickelt Gesetze durch Gutachten und Stellungnahmen von Fachleuten und Bürgern zum Gesetzentwurf.</p> <p><b>(3)</b> Ergänzend zum Gesetzentwurf erarbeiten Parlamentsausschüsse jeweils Argumente zu Pro und Kontra aus, um Hintergrund und Tragweite aufzuzeigen. Gesetzentwurf und Argumentation legen die Fachgremien</p>

<p>aufzuzeigen. Gesetzentwurf und Argumentation legen die Fachgremien dem zuständigen Bürgerrat vor.</p> <p><b>(4)</b> Die Gesetzesvorhaben werden in einem mehrstufigen Prozess entwickelt. In der ersten Stufe erarbeiten die Kammern den ersten Gesetzentwurf und legen ihn dem Bürgerrat und der Ethik-Kammer zur kritischen Prüfung und Rückmeldung vor. Dieser Prozessschritt kann noch zweimal durchgeführt werden. Aus alternativen Gesetzentwürfen wird durch systemisches Konsensieren* ausgewählt.  <a href="https://sk-prinzip.eu/methode/">*https://sk-prinzip.eu/methode/</a></p> <p><b>(5)</b> Bürgerrat und Kammer stimmen unabhängig voneinander über Gesetze ab. Besteht ein Dissens, fällt die endgültige Entscheidung durch das Volk in einem Referendum. Näheres regelt ein Bundesgesetz.</p>	<p>dem Parlament vor.</p> <p><b>(4)</b> Die Gesetzesvorhaben werden in einem mehrstufigen Prozess entwickelt. In der ersten Stufe erarbeitet das Parlament den ersten Gesetzentwurf und legt ihn dem betr. Parlamentsausschuss zur kritischen Prüfung und Rückmeldung vor. Dieser Prozessschritt kann noch zweimal durchgeführt werden. Aus alternativen Gesetzentwürfen wird durch systemisches Konsensieren* ausgewählt.  <a href="https://sk-prinzip.eu/methode/">*https://sk-prinzip.eu/methode/</a></p> <p>Vor Verabschiedung eines Gesetzes wird das Gesetz durch den Rat der Rechtsgelehrten auf Konformität der Verfassung überprüft und das Ergebnis dem Parlament übermittelt. Bei Dissens muss der Gesetz-Prozess wiederholt werden.</p>

<b>Kapitel VII : Bundesregierung</b>	
Aktuelle Version	Änderungsvorschlag 2
<p><b>Art. 28 Organisation und Aufgabe der Bundesregierung</b></p> <p><b>(1)</b> Die Bundesregierung besteht aus den Bundesministern. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen werden durch einen Bundesminister wahrgenommen. Der Sitzungsleiter wechselt turnusmäßig halb-jährlich. International wird</p>	<p><b>Art. 28 Organisation und Aufgabe der Bundesregierung</b></p> <p><b>(1)</b> übernehmen</p>

<p>Deutschland durch den Außenminister vertreten.</p> <p>(2) Die Bundesminister haben die Aufgaben, die vom Parlament beschlossenen Gesetze umzusetzen und die Bereiche der Exekutive zu leiten, für die sie zuständig sind.</p> <p>(3) Gliederung und Zahl der Bundesministerien werden auf Vorschlag der Kammern vom gesamten Parlament festgelegt.</p> <p>(4) Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht an den Kammer- bzw. Parlamentssitzungen teil. Die Bundesminister haben den Kammern bzw. dem Parlament auf Anfrage Rede und Antwort zu stehen.</p>	<p>(2) übernehmen</p> <p>(3) Gliederung und Zahl der Bundesministerien werden vom Parlament vorgeschlagen und vom Parlament gewählt. Parlamentarier müssen ihr Mandat niederlegen, wenn sie in ein Regierungsamt gewählt werden. s. Art 19(2)</p> <p>(4) Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht an Parlamentssitzungen teil. Die Bundesminister haben dem Parlament auf Anfrage Rede und Antwort zu stehen.</p>
<p><b>Art. 29 Wahl, Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Kandidaten für die Bundesregierung gehören keiner politischen Partei an. Sie sind in der Regel keine gewählten Parlamentarier. Sie sind verpflichtet, alle ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessensgruppen offen zu legen.</p> <p>(2) Die zuständige Kammer schlägt Kandidaten für die Bundesminister vor. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.</p> <p>(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ein Regierungsmitglied kann nur zweimal in Folge gewählt werden.</p> <p>(4) Wird ein Parlamentarier zum Bundesminister gewählt, scheidet er aus dem Parlament aus.</p> <p>(5) Die Bundesminister müssen ihre Einkünfte offenlegen. Das Ausüben einer anderen staatlichen oder privaten besoldeten Tätigkeit, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens ist ihnen verboten.</p>	<p><b>Art. 29 Wahl, Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder</b></p> <p>(1) Mitglieder der Bundesregierung dürfen während der Amtszeit keine Tätigkeiten in Vereinigungen wahrnehmen. Sie sind in der Regel keine geloste Parlamentarier. Werden sie als Parlamentarier in das Amt berufen, so ist dieses Mandat zurückzugeben. Sie sind verpflichtet, alle ihre Verbindungen zu nationalen und internationalen Interessensgruppen offen zu legen.</p> <p>(2) - <b>entfällt</b> – s. Art 28(3)</p> <p>(3) übernehmen</p> <p>(4) – <b>entfällt</b> – s. Art 28(3)</p> <p>(5) – übernehmen</p> <p>(6) übernehmen</p>

**(6)** Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Regierungsmitglieder ist so vergütet, dass das Amt auch für gute Fachleute erstrebenswert ist.

**(7)** Regierungsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Regierungsamt erst nach acht Jahren in einem Bereich arbeiten, in dem sie ihr Insiderwissen nützen könnten.

**(7)** übernehmen